



# Leseprobe

Jean-Jacques Rousseau  
**Der Gesellschaftsvertrag  
oder Grundsätze des  
politischen Rechts**

---

Bestellen Sie mit einem Klick für 4,95 €



---

Seiten: 192

Erscheinungstermin: 07. April 2012

Mehr Informationen zum Buch gibt es auf

[www.penguinrandomhouse.de](http://www.penguinrandomhouse.de)

Jean-Jacques Rousseau  
DER GESELLSCHAFTS-  
VERTRAG

Jean-Jacques Rousseau

DER  
GESELLSCHAFTS-  
VERTRAG

*oder Grundsätze  
des politischen Rechts*

Aus dem Französischen von  
Hermann Denhardt

Anaconda

*Foederis aequas  
Dicamus leges.*

*Virg. Aen. lib. XI. V. 321*

# INHALT

## VORREDE

### II

#### ERSTES BUCH

1. Kapitel: Inhalt des ersten Buches . . . . .	14
2. Kapitel: Erste gesellschaftliche Vereinigungen . . . . .	15
3. Kapitel: Recht des Stärkeren . . . . .	18
4. Kapitel: Sklaverei . . . . .	20
5. Kapitel: Die Abstammung aller Verträge aus einem Urvertrag. . . . .	26
6. Kapitel: Der Gesellschaftsvertrag . . . . .	27
7. Kapitel: Das Staatsoberhaupt . . . . .	30
8. Kapitel: Das Staatsbürgertum. . . . .	33
9. Kapitel: Realeigentum . . . . .	35

#### ZWEITES BUCH

1. Kapitel: Die Staatshoheit ist unveräußerlich . . . . .	40
2. Kapitel: Die Staatshoheit ist unteilbar . . . . .	41
3. Kapitel: Ob der allgemeine Wille irren kann . . . . .	44
4. Kapitel: Grenzen der oberherrlichen Macht. . . . .	46
5. Kapitel: Recht über Leben und Tod . . . . .	51
6. Kapitel: Vom Gesetz. . . . .	54
7. Kapitel: Der Gesetzgeber . . . . .	58
8. Kapitel: Das Volk . . . . .	64

9. Kapitel: Fortsetzung . . . . .	67
10. Kapitel: Fortsetzung . . . . .	70
11. Kapitel: Verschiedene Systeme der Gesetzgebung. . . . .	74
12. Kapitel: Einteilung der Gesetze . . . . .	77

### DRITTES BUCH

1. Kapitel: Die Regierung im Allgemeinen . . . . .	80
2. Kapitel: Von dem Prinzip, nach dem die verschiedenen Regierungsformen organisiert werden. . . . .	87
3. Kapitel: Einteilung der Regierungen . . . . .	91
4. Kapitel: Die Demokratie . . . . .	92
5. Kapitel: Die Aristokratie . . . . .	95
6. Kapitel: Die Monarchie . . . . .	98
7. Kapitel: Gemischte Regierungsformen . . . . .	106
8. Kapitel: Nicht jede Regierungsform ist für jedes Land geeignet . . . . .	108
9. Kapitel: Kennzeichen einer guten Regierung . . . . .	115
10. Kapitel: Vom Missbrauch einer Regierung und ihrer Geneigtheit auszuarten . . . . .	117
11. Kapitel: Vom Tod des politischen Körpers . . . . .	122
12. Kapitel: Wie sich die oberherrliche Gewalt aufrecht- erhält . . . . .	123
13. Kapitel: Fortsetzung . . . . .	125
14. Kapitel: Fortsetzung . . . . .	127
15. Kapitel: Von den Abgeordneten oder Vertretern des Volkes . . . . .	128
16. Kapitel: Die Einsetzung der Regierung ist kein Vertrag	133
17. Kapitel: Einsetzung der Regierung . . . . .	135
18. Kapitel: Mittel, den Ursupationen der Regierungen vorzubeugen. . . . .	137

## VIERTES BUCH

1. Kapitel: Der allgemeine Wille ist unzerstörbar . . . . .	142
2. Kapitel: Von den Abstimmungen . . . . .	145
3. Kapitel: Von den Wahlen . . . . .	149
4. Kapitel: Von den römischen Komitien . . . . .	152
5. Kapitel: Das Tribunat . . . . .	166
6. Kapitel: Die Diktatur . . . . .	169
7. Kapitel: Das Zensoramt. . . . .	173
8. Kapitel: Die bürgerliche Religion . . . . .	175
9. Kapitel: Schluss . . . . .	190

## VORREDE

Diese kleine Abhandlung ist einem größeren Werk entnommen, welches ich einst ohne Rücksicht darauf, ob meine Kräfte dazu ausreichen würden, begonnen und schon längst hatte liegen lassen. Von verschiedenen Auszügen aus dem vollendeten Teil dieser Arbeit ist vorliegender der wichtigste und scheint mir am wenigsten unwert, dem Lesepublikum vorgelegt zu werden. Der Rest ist bereits vernichtet.



## ERSTES BUCH

Ich beabsichtige zu untersuchen, ob es in der bürgerlichen Verfassung irgendeinen gerechten und sicheren Grundsatz der Verwaltung geben kann, wenn man die Menschen nimmt, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein können. Bei dieser Untersuchung werde ich mich bemühen, stets das, was das Recht zulässt, mit dem zu vereinen, was das allgemeine Beste vorschreibt, damit Gerechtigkeit und Nutzen nicht getrennt werden.

Ich dringe in die Materie ein, ohne erst die Wichtigkeit meines Gegenstandes zu beweisen. Man wird mich fragen, ob ich Fürst oder Gesetzgeber sei, um berechtigt zu sein, über Politik zu schreiben. Ich antworte nein und schreibe gerade deshalb über Politik. Wäre ich Fürst oder Gesetzgeber, so würde ich nicht meine Zeit damit vergeuden, zu sagen, was man tun muss; ich würde es tun oder schweigen.

Einen wie geringen Einfluss auch die Stimme eines einfachen Bürgers, wie ich bin, der in einem freien Staat geboren ist und durch das allgemeine Stimmrecht Anteil an der Staatsgewalt hat, auf die öffentlichen Angelegenheiten haben mag, so genügt doch schon das bloße Recht, darüber abzustimmen, um mir die Pflicht aufzulegen, mich über sie zu unterrichten. Sooft ich über die Regierungen nachdenke, fühle ich mich glücklich, dass ich in meinen Forschungen stets neue Gründe finde, die Verwaltung meines Vaterlandes zu lieben.

## I. KAPITEL

### *Inhalt des ersten Buches*

Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Banden. Mancher hält sich für den Herrn seiner Mitmenschen und ist

trotzdem mehr Sklave als sie. Wie hat sich diese Umwandlung zugetragen? Ich weiß es nicht. Was kann ihr Rechtmäßigkeit verleihen? Diese Frage glaube ich beantworten zu können.

Würde ich nur auf die Gewalt und die Wirkungen, die sie hervorbringt, Rücksicht nehmen, so würde ich sagen: Solange ein Volk gezwungen wird zu gehorchen, so tut es wohl, wenn es gehorcht; sobald es sein Joch abzuschütteln imstande ist, so tut es noch besser, wenn es dasselbe von sich wirft, denn sobald es seine Freiheit durch dasselbe Recht wiedererlangt, das sie ihm geraubt hat, so ist es entweder befugt, sie wieder zurückzunehmen, oder man hat sie ihm unbefugterweise entrissen. Allein die gesellschaftliche Ordnung ist ein geheiligtes Recht, das die Grundlage aller übrigen bildet. Dieses Recht entspringt jedoch keineswegs der Natur; es beruht folglich auf Verträgen. Deshalb kommt es darauf an, die Beschaffenheit dieser Verträge kennenzulernen. Ehe ich dazu komme, ist es meine Pflicht, die eben aufgestellten Behauptungen zu begründen.

## 2. KAPITEL

### *Erste gesellschaftliche Vereinigungen*

Die älteste und einzig natürliche Form aller Gesellschaften ist die Familie; obgleich die Kinder nur so lange mit dem Vater verbunden bleiben, wie sie seiner zu ihrer Erhaltung bedürfen. Sobald dieses Bedürfnis aufhört, löst sich das natürliche Band. Von dem Gehorsam befreit, den die Kinder dem Vater schuldig sind, und der Sorgfalt enthoben, zu der der Vater den Kindern gegenüber verpflichtet ist, kehren alle in gleicher Weise zur Unabhängigkeit zurück. Bleiben sie weiter in Verbindung, so ist das

kein natürlicher Zustand mehr, sondern ein freiwilliges Übereinkommen; die Familie an sich hat nur durch Übereinkunft Bestand.

Diese gemeinsame Freiheit ist eine Folge der Natur des Menschen. Sein erstes Gesetz muss es sein, über seine eigene Erhaltung zu wachen; seine Hauptsorgen sind die, die er sich selbst schuldig ist, und sobald er zu dem Alter der Vernunft gekommen, ist er allein Richter über die zu seiner Erhaltung geeigneten Mittel und wird dadurch sein eigener Herr.

Demnach ist die Familie, wenn man will, das erste Muster der politischen Gesellschaften. Der Herrscher ist das Abbild des Vaters, das Volk ist das Abbild der Kinder, und da alle gleich und frei geboren sind, veräußern sie ihre Freiheit nur um ihres Nutzens willen. Der ganze Unterschied besteht darin, dass in der Familie die Vaterliebe die Sorgenlast vergilt, die ihm die Kinder auferlegen, während im Staat die Lust zu befehlen die Liebe ersetzt, die der Herrscher für sein Volk nicht empfindet.

Grotius leugnet, dass jede menschliche Regierung zugunsten der Regierten eingesetzt sei: Zum Beweis beruft er sich auf die Sklaverei. In seiner bekannten Schlussweise begründet er das Recht auf die Ausübung desselben.\* Man würde wohl eine folgerichtigeren Lehre aufstellen können, aber keine, die den Gewaltherrschern günstiger wäre.

Nach Grotius ist es demnach zweifelhaft, ob das Menschengeschlecht etwa hundert einzelnen Menschen als Eigentum ge-

\* »Die gelehrten Untersuchungen über das öffentliche Recht sind oft nichts anderes als die Geschichte alter Missbräuche, und man füllt sich damit den Kopf ohne Grund an, wenn man sie allzu eifrig studiert.«  
(*Traité des intérêts de la France avec ses voisins, par M. le marquis d'Argenson, imprimé chez Rey à Amsterdam*) Gerade das hat Grotius getan.

